

Ausbildung der PflichtschullehrerInnen in Österreich IST und SOLL

Hans Schachl, Pedagogic Academy of the Diocese Linz, Austria

Vorbemerkungen

Die österreichische PflichtschullehrerInnen - Ausbildung befindet sich – im europäischen Kontext - in einer eigenartigen Situation:

Die florierende Zusammenarbeit im Socrates-Programm (meine Institution, die Pädagogische Akademie der Diözese Linz, hat z. B. 43 Partner in 20 europäischen Ländern) zeigt, dass wir als willkommene und gleichwertige Partner akzeptiert werden.

Auch wesentliche Punkte der Bologna-Erklärung haben die Pädagogischen Akademien bereits erfolgreich umgesetzt.

Im europäischen Vergleich schlecht ist es jedoch um die akademische Positionierung der österreichischen PflichtschullehrerInnen - Ausbildung bestellt: Es gibt derzeit noch keinen akademischen Abschluss für die AbsolventInnen!

Es ist daher höchst an der Zeit, die so genannte Bologna-Verpflichtung (Schaffung eines gemeinsamen und vergleichbaren europäischen Hochschulraumes) auch in diesem so wesentlichen Bereich einzulösen und die zwei Hauptzyklen einzuführen!

1999 wurde im Akademienstudien-gesetz die Umwandlung der Pädagogischen Akademien in Hochschulen bis zum Jahr 2007 beschlossen. Am 19. September 2005 wurde nun der Gesetzesentwurf für die zukünftige Pädagogische Hochschule zur Begutachtung publiziert. Der Beschluss dieses Gesetzes im österreichischen Parlament ist für Dezember 2005 vorgesehen. Der Start der neuen Hochschulen soll dann im Herbst 2007 erfolgen.

IST - Stand der Lehrerbildung in Österreich

	<i>Ausbildung der PflichtschullehrerInnen: Primarstufe, Sekundarstufe I (Hauptschule, Sonderschule)</i>	<i>Ausbildung der LehrerInnen für die Sekundarstufe I (Gymnasium/ Unterstufe) und die Sekundarstufe II</i>
Institutionen	Pädagogische Akademien	Universitäten
Dauer	3 Jahre	4-5 Jahre
Abschluss	Diplompädagoge (nicht akademisch)	Magister
Vorteile	Hoher Praxisanteil mit starker Integration in die Gesamtbildung, großer Anteil an methodisch-didaktischen Lehrveranstaltungen, Schwerpunkt auch in der humanwissenschaftlichen Ausbildung, je nach Sparte auch großes Augenmerk auf die musischen Fächer.	Gute Fachausbildung, Betonung der theoretischen Reflexion, Beschäftigung mit Forschung.
Nachteile	Mängel in der wissenschaftlichen Reflexion, kaum Involvierung in Forschungsaufgaben, teilweise zu wenig Fachausbildung (mit zu niedrigem Niveau).	Praxis: Zu wenig; zu geringe Integration in die Gesamtbildung; zu geringer Anteil von Methodik und Didaktik; zu wenig Pädagogik.

Die oben erwähnten Vorteile der bisherigen Ausbildung an den pädagogischen Akademien sollen noch kurz quantitativ belegt werden:

Das dreijährige Studium umfasst 164 Semesterwochenstunden (180 EC) und gliedert sich in die Teilbereiche Humanwissenschaften (39 SWST), Fachwissenschaften und Fachdidaktiken (72 SWST), Berufspraktische Studien (26 SWST) und Studien zu allgemeinen und erweiterten Berufskompetenzen (27 SWST).

Das Ziel für die Umwandlung der Akademien in Hochschulen ist einfach zu formulieren:

Erhaltung bzw. Ausbau der Positiva, bei gleichzeitigen Abbau der Nachteile!

Ist dieses Ziel mit den Pädagogischen Hochschulen erreichbar oder wäre es besser gewesen, die gesamte LehrerInnen-Ausbildung an den Universitäten anzusiedeln?

Gesetzesentwurf für die Umwandlung der Akademien in Pädagogische Hochschulen

An den Pädagogischen Hochschulen sollen Studiengänge für die Ausbildung der PflichtschullehrerInnen (Volks-, Haupt-, Sonder-, BerufsschullehrerInnen, sowie ReligionslehrerInnen) eingerichtet werden, die mit dem akademischen Grad „Bachelor of Education“ („BEEd“) und einem Zusatz, der das Lehramt oder die Lehrämter kennzeichnet, abschließen.

Das Studienkonzept soll folgende Struktur aufweisen:

1. Studienjahr: Grundstudium mit vielen gemeinsamen Elementen für alle Ausbildungszweige.
2. und 3. Studienjahr: Spartenspezifisches Hauptstudium; Abschluss mit dem Bachelor; damit verbunden ist die Berufsberechtigung.

Lebenslanges Lernen ist eine wichtige Forderung in europäischen Bildungsdokumenten und gilt selbstverständlich in besonderem Maße für LehrerInnen!

Diesem wichtigen Prinzip wird die geplante Pädagogische Hochschule durch eine Zusammenführung von Aus-, Fort- und Weiterbildung gerecht.

Strukturell werden aus den bisherigen 51 Institutionen, die sich mit Pflichtschullehreraus-, fort- und -weiterbildung befassen, 10-11 neue Pädagogische Hochschulen.

Dadurch wird das so dringend notwendige Kontinuum der Lehrerbildung mit starkem Schwerpunkt auf die Fort- und Weiterbildung viel besser als bisher ermöglicht!

Dazu brauchen wir gut durchdachte Curricula und Angebote in den Pädagogischen Hochschulen (inklusive deren Finanzierung).

Der Gesetzesentwurf sieht für die Fort- und Weiterbildung folgende Möglichkeiten vor:

§ 39. (1) (Lehrgänge und Hochschullehrgänge im öffentlich rechtlichen Auftrag): An den Pädagogischen Hochschulen sind Lehrgänge (§ 35 Z 3) und Hochschullehrgänge (§ 35 Z 2), deren Arbeitsaufwand höchstens 90 ECTS-Anrechnungspunkte beträgt, zur Fort- und Weiterbildung und in allgemein pädagogischen Angelegenheiten der Betreuung von Kindern und Jugendlichen einzurichten. Diese Hochschullehrgänge schließen mit der Bezeichnung „Akademisch...“ mit einem die Inhalte des jeweiligen Hochschullehrganges charakterisierenden Zusatz ab.

(2) (Hochschullehrgänge im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit): Im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit der Pädagogischen Hochschule können in sämtlichen pädagogischen Berufsfeldern auch Hochschullehrgänge (insbesondere zur wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Fort- und Weiterbildung) eingerichtet werden, die auf andere pädagogische Berufsfelder als jene der Studiengänge ausgerichtet sind. Diese Hochschullehrgänge schließen mit dem akademischen Grad „Master“ ab, wenn deren Arbeitsaufwand mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkte beträgt.

§ 64. (1) In den Studienplänen von Hochschullehrgängen gemäß § 39 Abs. 2 darf der im jeweiligen Fach international gebräuchliche Mastergrad festgelegt werden, der nach Absolvieren solcher Hochschullehrgänge zu verleihen ist, deren Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen entsprechender ausländischer Masterstudien vergleichbar sind.

(2) Wenn Abs. 1 nicht zur Anwendung kommt, darf die akademische Bezeichnung „Akademisch...“ mit einem die Inhalte des jeweiligen Hochschullehrganges charakterisierenden Zusatz

festgelegt werden, die bei Abschluss jener Hochschullehrgänge zu verleihen ist, die mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkte umfassen.

Dazu aus den Erläuterungen zum Gesetz:

Da andere pädagogische Berufsfelder als jene der Studiengänge das Ziel dieser wissenschaftlichen Weiterbildung sind, dürfen die Inhalte der Master-Studiengänge nicht als fachliche Vertiefung auf diesen aufbauen.Dienstrechtliche Konsequenzen sind an diesen Abschluss nicht geknüpft. Es gilt die Regelung im Dienstrecht....

Im Gegensatz zum akademischen Grad „Bachelor of Education“ sind Mastergrade jedoch im Hinblick auf die jeweiligen Hochschullehrgänge zu spezifizieren und können nur dann verliehen werden, wenn sie in den Studienplänen der Hochschullehrgänge festgelegt sind.

Die Spezifikation erfolgt durch einen verbindlich vorgeschriebenen internationalen Vergleich. Es darf nur der Mastergrad im Studienplan verordnet werden, der für vergleichbare ausländische Masterstudien vergeben wird. Die Vergleichbarkeitsprüfung hat sich dabei an den Zulassungsbedingungen, dem Umfang und den Anforderungen der Masterstudien zu orientieren. Dabei wird einem modularen Studienaufbau, der sich an international gebräuchlichen Modulkriterien orientiert, eine wesentliche Bedeutung zukommen. Die durchgeführte Vergleichbarkeitsprüfung ist jedenfalls im Qualifikationsprofil zu dokumentieren.

Zusammengefasst: Es gibt für die Fort- und Weiterbildung der LehrerInnen, aber auch für die Aus-, Fort- und Weiterbildung in anderen pädagogischen Berufen

Lehrgänge (bis 60 EC)

Hochschullehrgänge (60-90 EC)

Masterstudien (mindestens 120 EC)

Kooperation

Schon bisher haben die Pädagogischen Akademien sowohl miteinander als auch mit anderen tertiären Bildungseinrichtungen des In- und Auslandes kooperiert. Im neuen Hochschulgesetz wird die Kooperation als wichtige Verpflichtung fest geschrieben:

§ 10. Die Pädagogischen Hochschulen haben hinsichtlich der Erfüllung ihrer Aufgaben untereinander und mit anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen, insbesondere mit in- und ausländischen Universitäten und Fachhochschulen zu kooperieren. Die Kooperation erstreckt sich neben der berufsfeldbezogenen Forschung und Entwicklung auch auf die Evaluation und insbesondere auf die Erstellung der Studienpläne und auf die Studienangebote sowie deren Durchführung und soll die Durchlässigkeit von Bildungsangeboten im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten sicherstellen.

Kooperation soll aber nicht als lästige Verpflichtung gesehen werden, sondern es müssen die Chancen und Möglichkeiten fokussiert werden:

Da die Pädagogischen Hochschulen nunmehr im europäischen Hochschulraum gemäß Bologna gleichwertige Partner sind, können sie z.B. auch an Joint Master – Programmen teilnehmen oder solche initiieren; sie werden sich auch stärker in Forschungsprojekten einbringen, gute Postgraduate – Lehrgänge kreieren, die auch für ausländische Studierende interessant sind!

Kooperation der Pädagogischen Hochschulen miteinander wird dem Anspruch bedarfsgerechter

Studienangebote an den jeweiligen Standorten gerecht. Im Falle von zu geringer Nachfrage an einem Standort können Standorte ein Studienangebot gemeinsam führen oder Schwerpunktangebote erstellen.

Resume und Vision

Es hat sich gelohnt, dass wir jahrelang und mühevoll die Umwandlung der Pädagogischen Akademien in Pädagogische Hochschulen vorbereitet haben! Ein wichtiger Schritt ist gelungen!

Die zukünftigen Pädagogischen Hochschulen sind nicht die "alten Pädak's mit neuem Türschild", wie manche politische Reaktionen nach der Veröffentlichung des Gesetzesentwurfes es formulierten.

Natürlich bringen die neuen Pädagogischen Hochschulen nicht die gemeinsame Lehrerausbildung für alle Lehrgattungen, aber sie stellen doch in ganz wesentlichen Bereichen eine sehr wichtige und gute Weiterentwicklung dar, u. a.:

Das durch die vielen europäischen Partnerschaften der bisherigen Pädagogischen Akademien eindrucksvoll bestätigte sehr gute Ausbildungskonzept, das natürlich hochschulisch weiter entwickelt wird, bekommt nunmehr endlich auch den entsprechenden akademischen Status gemäß der Bologna-Erklärung der europäischen BildungsministerInnen.

Durch die Festschreibung der Forschungsverpflichtung wird dieses akademische Niveau noch zusätzlich verbessert werden!

Durch die Öffnung für andere Berufsfelder gibt es ein breites und wichtiges „Betätigungsfeld“, das auch die oft geforderte Flexibilität der Absolventinnen und Absolventen ermöglicht!

Durch die Zusammenführung von Aus-, Fort- und Weiterbildung sind wir dem Kontinuum der Lehrerbildung einen großen Schritt näher!

Die in Österreich immer wieder aufgestellte Forderung, doch die gesamte LehrerInnenausbildung an den Universitäten zu konzentrieren, ist aus dem europäischen Vergleich heraus durchaus nachvollziehbar, weil in den meisten Ländern die LehrerInnen (ja sogar die KindergärtnerInnen) tatsächlich an den Universitäten ausgebildet werden. Aber gerade dieser europäische Vergleich zeigt auch, dass die „Ansiedelung“ allein bei weitem nicht ausreicht, um die LehrerInnenbildung zu verbessern: Die vielen Partnerschaften der Pädagogischen Akademien mit europäischen Universitäten im Rahmen der Studierenden- und LehrerInnen - Austauschprogramme brachten so manche Mankos der Lehrerbildung an manchen Universitäten hinsichtlich Ausmaß und Qualität der schulpraktischen Ausbildung und der praxisorientierten Didaktik ans Licht. Die österreichische PflichtschullehrerInnenbildung wurde und wird um die in diesen Bereichen vorhandene Qualität beneidet! Ausländische Studierende bekommen oft erst bei ihren Studienaufenthalten an den österreichischen Akademien intensiven Kontakt mit SchülerInnen! Zugegeben: Ausmaß und Qualität der theoretischen Fundierung ist in den Pädagogischen Akademien manchmal zu wenig ausgeprägt. Aber: Es ist immer noch die Praxisorientierung die entscheidende Dimension!

Und: In den Pädagogischen Hochschulen soll und wird auch der wissenschaftlichen Reflexion wesentlich mehr Bedeutung zugeordnet werden!

Aus diesen Überlegungen heraus ist die nunmehr vorgesehene Positionierung der PflichtschullehrerInnenbildung in den Pädagogischen Hochschulen der richtige Weg, der möglicherweise doch zum Ziel einer guten gemeinsamen

Lehrerbildung an den Universitäten führen kann!

Auf dem Weg dorthin könnte der vor kurzem geäußerte Vorschlag durchaus sinnvoll sein: Grundausbildung aller LehrerInnen an der Pädagogischen Hochschule, gefolgt von einem anschließenden Masterstudium an der Universität für LehrerInnen für höhere Schulen. Das würde einen wesentlichen Qualitätsschub bringen: einerseits mehr und frühere Praxiserfahrungen sowie auch mehr Augenmerk auf Pädagogik, Methodik und Didaktik für angehende LehrerInnen für höhere Schulen, andererseits auch die Notwendigkeit einer in manchen Fächern zu verbessernden Fachausbildung an den Pädagogischen Hochschulen, als Basis für das Weiterstudium an den Universitäten.

Das System könnte folgendermaßen aussehen:

Die PH ist zuständig für die Grundausbildung aller LehrerInnen und führt obligatorisch zum BA!

Die weitere Graduierung führt für PflichtschullehrerInnen optional zum Master der Pädagogik an den Pädagogischen Hochschulen (und auch an den Pädagogischen Fakultäten der Universitäten), sowie für LehrerInnen für höhere Schulen obligatorisch zum Master in den Fachdisziplinen an den Universitäten.

Dies wäre eine durchaus logische und sinnvolle Neuordnung der Abschlüsse und würde der Bologna-Deklaration gerecht werden.

Ein derartiges Konzept, das mittel- bis langfristig die Kindergartenpädagoginnen einbeziehen muss, könnte auch das Problem fehlender oder mangelhafter Um-, Auf- und Ausstiegsoptionen für LehrerInnen aus einer Schulform in eine andere lösen.

Ein möglicher Weg oder nur ein Umweg? Zumindest ein diskussionswürdiger Ansatz!

